

halte, wenn Jemand ein Haus, wenn auch ohne Feld, besitzt, als daß er gar Nichts besitzt. Man muß aber auch ferner darauf Rücksicht nehmen, daß nicht überall Gelegenheit vorhanden ist, ein solches Stück Land zu erlangen, wie auch mehre Abgeordnete bereits nachgewiesen haben, sowie, daß es dem Erbauer oft an Geld fehlt, soviel Land zu acquiriren, als hier erfordert wird. Nun kann wohl die hohe Staatsregierung ihr Dispensationsrecht ausüben, für den Fall, wenn es überhaupt an Gelegenheit fehlt, das zum Aufbau von Häusern nöthige Land zu erlangen; doch kann und wird sie nicht dispensiren, wenn Jemand, der ein Haus bauen will, nicht das Geld dazu hat, sich 100 Ruthen Land dazu zu kaufen. Wenn von einer andern Seite darauf hingewiesen wurde, es sei doch gut, wenn man die Bedingung stelle, daß ein größeres Areal bei dem Hause wäre, denn wenn auch der Mann nicht viel in Vermögen hätte, so könne dasselbe durch Auflegung von einem Erbzinß ausgeglichen werden, so muß ich entgegen, daß ich dieses Mittel für ein passendes nicht halten kann; denn der arme Mann übernimmt dann eine Schuld auf das Haus, die ihn gar bald ruiniren wird, zumal es eine Schuld ist, die er niemals abtragen kann, weil der Erbzinß zu den baaren Geldgefällen gehört, die weder der Kündigung noch der Ablösung unterliegen. Wenn ferner ein anderer Abgeordneter meinte, man könne die Gemeinde zwingen, einen größern Raum zu Erbauung eines Hauses herzugeben, so muß ich bemerken, daß darüber keine gesetzliche Bestimmung irgendwo zu finden ist. Ein Antrag darauf, daß die Gemeinde dazu zu zwingen sei, ist auch von Niemand gestellt worden, und mithin muß diese Behauptung als unbegründet auf sich beruhen. Die Gemeinde kann überall nur gezwungen werden, den armen Leuten ein Unterkommen zu verschaffen; daß dies aber nur das Gemeindegeld sein werde und nicht die Ueberlassung eines Stück Landes, das liegt auf der Hand. Je besser Sie aber, meine Herren, die Gemeindegelder einrichten, desto mehr werden Sie Arme darin aufnehmen müssen. Das ist ein Erfahrungssatz; es hat sich dies an vielen Orten als Thatsache herausgestellt, daß früher nicht so viele Arme vorhanden waren, welche auf ein Unterkommen Anspruch machten, ehe die Gemeinde ein hübsches Gemeindegeld gebaut hatte; sobald dies aber geschehen war, wurden in kurzer Zeit alle Stuben darin besetzt. Wenn der Herr Staatsminister v. Lindenau darauf aufmerksam machte, daß junge Leute Häuser bauten, wenn sie heirathen wollten, und daraus große Lasten für die Gemeinden entstünden, so kann ich dem nicht beistimmen. Denn wenn ich auch zugebe, daß der Fall vorkommen kann, daß Leute, ehe sie sich heirathen, ein Haus bauen, so wird doch durch die Gesetzesvorlage nicht verhindert werden, daß die Leute, wenn sie auch kein Haus bauen dürfen, dennoch heirathen. Was würde denn nun die Folge davon sein? Die Gemeinden werden den Mann mit der Frau und mit der Familie, sobald sie sich ihr Unterkommen nicht verschaffen können, wenn also ihre Verhältnisse immer schlechter und schlechter werden, ins Gemeindegeld bekommen. Solange nicht eine Bestimmung der Art getroffen werden kann, daß alle Unangefessenen nicht heirathen dürfen, so lange kann die

Beschränkung des Häuserbauens zu dem Erfolge nicht führen, daß die Population und Verarmung beschränkt und vermindert wird. Wenn besonders noch hervorgehoben wurde, daß aus der vorliegenden Bestimmung des Gesetzesentwurfs sich die Folge entwickeln würde, daß die Bevölkerung aus einem überfüllten District sich in einen weniger überfüllten verpflanzen würde, so kann ich das nicht zugestehen; denn ich glaube, es wird Jedermann auch jetzt dahin sich wenden, wo er Arbeit und Verdienst hat. Findet er das in der Heimath, so wird er dort bleiben; findet er das nicht, so wird er sich dahin wenden, wo er einen bessern Verdienst hat. Wenn man noch besonders gemeint hat, daß man die Ortspolizeibehörden damit beauftragen müsse, solche Dispensation vom Gesetze zu ertheilen, so muß ich bekennen, daß dann vollkommen der Ausspruch wahr werden würde, daß die Ausnahme zur Regel würde. Daß schlechter Boden durch gute Bearbeitung bald zu gutem Boden werden kann, gibt die Deputation wohl zu; allein das ist nicht der Grund, aus welchem die Deputation auf die Unverhältnißmäßigkeit des Werthes des Bodens in den verschiedenen Landestheilen aufmerksam gemacht hat, sondern es war der, daß 100 Quadratruthen in einer guten Gegend einen weit höhern Werth haben, als in einer armen und schlechten Gegend, daß daher Leuten, die ein Haus zu bauen gesonnen sind, in einer wohlhabendern und bessern Gegend der Besitz eines weit größeren Vermögens angesonnen werden würde, als in einer schlechteren Gegend. Ich kann daher aus allen diesen jetzt angeführten und im Deputationsgutachten niedergelegten Gründen nur anrathen, der Deputation beizutreten und die §§. 10, 11 und 12 abzulehnen, und ich ersuche den Herrn Präsidenten, nunmehr darüber abstimmen zu lassen. Ich muß aber in Berücksichtigung einer früheren Aeußerung gedenken, daß die Deputation dieses Gutachten als ein Ganzes ansieht, und daß über die einzelnen §§. 10, 11, 12 nicht besonders abgestimmt werden kann. Wird nämlich dem Grundsatz beigestimmt, den die Deputation aufgestellt hat, so müssen alle drei §§. wegfallen; wird aber das Deputationsgutachten abgelehnt, so muß natürlich das Deputationsgutachten in Bezug auf die einzelnen §§. anders werden, und es würde dann noch eine specielle Verhandlung über die einzelnen §§. stattfinden müssen.

Präsident D. Haase: Nach der Erklärung des Herrn Referenten, daß das Gutachten der Deputation über die §§. 10, 11, 12 ein Ganzes bilde, werde ich auch die Frage in dieser Weise an die Kammer stellen. Ich frage: Lehnt die Kammer §§. 10, 11 und 12 ab? — Diese Frage wird mit 42 gegen 20 Stimmen bejaht.

Präsident D. Haase: Unter diesen Umständen fällt der Zusatz hinweg, welchen die erste Kammer zu §. 11 angenommen hat, und ebenso erledigt sich auch das Amendement des Abg. Sachse.

Referent Secretair D. Schröder:

Wenn nun von der geehrten Kammer der Wegfall des zweiten Hauptabschnittes beschlossen worden ist, so müssen auch in